

Merkblatt für Sportschützen



„Der Weg zur eigenen Waffe“ (Stand Mai 2022)

Welche Voraussetzungen müssen Sie als Antragsteller für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte erfüllen?

1. Ich muss ein Bedürfnis nachweisen.
2. Ich muss die persönliche Eignung besitzen.
3. Ich muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
4. Ich muss die erforderliche Sachkunde nachweisen.
5. Ich muss die jeweils vorgeschriebene Mindestalter haben
6. Ich muss die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen nachweisen.

Welche Altersvoraussetzungen gelten für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe?

- Für Kleinkaliber (bis .22 lr): mindestens 18 Jahre
- Für Großkaliber (z.B. 9mm, .45 ACP): mindestens 25 Jahre
 - Ausnahme: Mit Medizinisch-Psychologische-Untersuchung (MPU), dann ab 21 Jahren möglich

Welche schießsportlichen Voraussetzungen gelten für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)?

- Erfolgreich abgeschlossene Sachkundeprüfung gemäß [§ 7 WaffG](#)
- mindestens 12 Monate Mitglied in einem Verein, der einem anerkannten Dachverband angehört. Dachverbände sind z.B. DSB, BSSB, BDS, DSU, BDMP.
- Regelmäßiges Training muss nachgewiesen werden. Dies kann entweder:
 - Jeden Monat mindestens einmal (= 12x pro Jahr) oder
 - 18x im Jahr erfolgen
- Die zu erwerbende Waffe muss für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich sein.
- In einigen Verbänden (z.B. BDS, DSU) wird das Führungszeugnis im Original (nicht älter als 6 Monate) bei Anmeldung benötigt. Dieses darf keine Voreintragungen enthalten. Infos hierzu erhalten Sie beim Verein, in den Sie eintreten, oder auf der Webseite des Verbandes.

Wie kann ich Trainingszeiten nachweisen, wenn ich gar keine Waffe habe?

Über Ihre Mitgliedschaft in einem Schießsportverein können Sie i.d.R. Vereinswaffen nutzen. Die Leihgebühr ist sogar häufig in der Mitgliedschaftsgebühr enthalten.

Wo wird die Waffenbesitzkarte beantragt?

Die WBK (egal ob gelb oder grün) wird bei der örtlich zuständigen Waffenbehörde beantragt. Dies kann erst erfolgen, wenn die schießsportlichen Voraussetzungen erfüllt sind, also frühestens 12 Monate nach Eintritt in den Schießsportverein.

Welchen Nachweis über die Aufbewahrung muss ich erbringen?

Vor dem Kauf einer Waffe muss ein geeigneter Waffenschrank gemäß [§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 AWaffV](#) angeschafft werden. Hier gilt bei Neuerwerb eines Waffenschrankes:

Erlaubnisfreie Waffen und erlaubnisfreie Munition	Verschlossenes Behältnis
---	--------------------------

„Der Weg zur eigenen Waffe“ (Stand Mai 2022)

Erlaubnispflichtige Munition:	Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung
Erlaubnispflichtige Langwaffen (unbegrenzt) + 5 Kurzwaffen + Munition	Tresor mit Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 und unter 200 kg Gewicht
Erlaubnispflichtige Langwaffen (unbegrenzt) + 10 Kurzwaffen + Munition	Tresor mit Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 und mind. 200 kg Gewicht
Unbegrenzt erlaubnispflichtige Langwaffen + Kurzwaffen + Munition	Tresor mit Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1

Was bedeutet persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, d.h. was wird beim Antrag auf eine Waffenbesitzkarte von der Behörde geprüft?

Bevor die Behörde eine Waffenbesitzkarte ausstellt, holt sie umfangreiche Erkundigungen über Sie ein. Hierzu gehören gemäß [§ 5 WaffG](#):

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem **Bundeszentralregister** (Meldung Wohnort etc.)
2. die Auskunft aus dem zentralen **staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister** (Straftaten)
3. die Stellungnahme der **örtlichen Polizeidienststelle**, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen (u.a., ob Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren)
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen **Verfassungsschutzbehörde** (u.a. ob Tatsachen bekannt sind, dass Sie Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Organisation sind).

Welche Art von Schusswaffen dürfen Sie als Sportschütze erwerben ([§ 14 WaffG](#))?

Vorbehaltlich der Verpflichtung zum Voreintrag in eine grüne oder gelbe WBK dürfen Sie als sog. Grundkontingent erwerben:

- drei halbautomatische Langwaffen
- zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition

sowie auf die „gelbe WBK“ insgesamt bis zu zehn

- Einzellader Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen
- Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen
- Einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
- und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung.

Können all diese Waffen auf einmal gekauft werden?

Nein, als Sportschütze können Sie innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erwerben ([§ 14 Abs. 3 WaffG](#)). Wollen Sie darüber hinaus innerhalb von sechs Monaten eine Waffe erwerben, ist ein Voreintrag durch die Waffenbehörde nötig.

Können Sie vorab eine Waffe leihen, um Sie zu testen?

Das Leihen einer Waffe ist nach [§ 12 WaffG](#) erst möglich, nachdem Ihnen die erste WBK ausgestellt worden ist. Mit WBK haben Sie die Möglichkeit, eine Schusswaffe für höchstens einen Monat leihweise zu erwerben, ohne dies bei Ihrer Waffenbehörde anzeigen zu müssen.

„Der Weg zur eigenen Waffe“ (Stand Mai 2022)

Was können Sie tun, wenn Sie über das Grundkontingent hinaus weitere Waffe erwerben wollen?

Hierzu benötigen Sie vorab einen Voreintrag durch die Behörde. Um weitere halbautomatische Langwaffen bzw. mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition erwerben zu dürfen, müssen Sie zudem eine Bescheinigung des Schießsportverbandes vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie die weitere Waffe für die Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigen oder diese zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist. Die Befürwortung zum Erwerb weiterer Waffen durch eine sog. Verbandsbescheinigung ist notwendig, verpflichtet die Behörde aber nicht automatisch zur Bewilligung. Die Waffenbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit. Zudem müssen Sie regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Wann benötigt ein Sportschütze einen Voreintrag?

Als Voreintrag wird die vorherige Zustimmung der Behörde zum Kauf einer Waffe bezeichnet. Ein Voreintrag ist für ein Jahr gültig. Wird in diesem einen Jahr (Gültigkeit in WBK mit Datum amtlich vermerkt) keine Waffe entsprechend dem Voreintrag erworben, erlischt der Voreintrag. Erfolgt dann dennoch ein Erwerb dieser Waffe, handelt es sich um einen illegalen Erwerb mit entsprechenden negativen Folgen für Überlasser (Verkäufer) und Erwerber (Käufer).

Einen Voreintrag benötigen Sportschützen generell, sofern der Erwerb nicht von der „gelben WBK“ (Umfang des Erwerbs nach [§ 14 Abs. 6 WaffG](#)) gedeckt ist, bzw. das Kontingent von 10 Waffen überschreitet. Alle sonstigen Waffen sind voreintragungspflichtig.

Wo kann ich eine Waffe kaufen?

Es ist sowohl möglich, eine Waffe von Privat, also von einem anderen Sportschützen, als auch bei einem gewerblichen Waffenfachhändler oder Büchsenmacher zu kaufen. Als VDB empfehlen wir natürlich den Kauf im Waffenfachhandel, da Sie sich hier sicher sein können, dass die Waffe vorab auf die Funktionstüchtigkeit überprüft wurde. Ebenso können Sie hier von einer entsprechenden Fachberatung profitieren und kaufen dadurch nicht einfach „ins Blaue hinein“.

Waffenfachhandelsunternehmen finden Sie auf www.vdb-waffen.de/de/mitglieder/waffen-fachgeschaefte.html, Angebote von VDB-Mitgliedsunternehmen auf www.progun.de.

Wann wird eine Waffe in die WBK eingetragen?

Haben Sie eine Waffe gekauft (waffenrechtlich erworben), so müssen Sie dies innerhalb von zwei Wochen bei Ihrer Waffenbehörde anzeigen, um die Waffe in die WBK eintragen zu lassen ([§ 37a WaffG](#)).

Bei halbautomatischen Schusswaffen, mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition oder Waffen, die über das bedürfnisfreie Kontingent als Sportschütze hinausgehen, müssen Sie vor dem Kauf bereits einen Voreintrag beantragen. Ein Voreintrag ist für die Dauer eines Jahres gültig, danach verfällt er, wenn keine entsprechende Waffe in die WBK eingetragen worden ist.

Wie finde ich heraus, welche Disziplin mir liegt?

In den meisten Vereinen ist es möglich, als Gastschütze gegen eine kleine Gebühr zu schießen. Darin enthalten ist die Standgebühr, die Versicherung und die Leihgebühr für eine Vereinswaffe. So können Sie verschiedene Disziplinen, Waffen- und Kaliberarten probeschießen, um sich dann zu entscheiden, was für eine Waffe Sie schießen und in welcher Disziplin Sie trainieren wollen.

„Der Weg zur eigenen Waffe“ (Stand Mai 2022)

Kann ich immer im nächstgelegenen Schützenverein Mitglied werden?

Prinzipiell natürlich schon, allerdings kommt es darauf an, welche Waffe und welche Disziplin sie schießen wollen. Haben Sie einen Verein gefunden, in dem Sie die Waffe, das Kaliber und die Disziplin schießen können, die Ihnen liegt, kann man Ihnen dort i.d.R. sagen, in welchem Dachverband Sie über die Vereinsmitgliedschaft Mitglied werden.

Kann ich in mehreren Vereinen und Verbänden Mitglied werden?

Ja, das ist problemlos möglich und dann ratsam, wenn Sie verschiedene Disziplinen trainieren möchten.

Kaufe ich die Waffen lieber vom kleinen zum großen oder vom großen zum kleinen Kaliber?

Letztendlich bleibt ihnen das natürlich selbst überlassen. Grob gepeilt gilt für gängige Munition, dass je kleiner das Kaliber ist, umso günstiger ist die Munition.

Wollen Sie jedoch die gleiche Waffe in unterschiedlichen Kalibern schießen, so ist es ratsam, sich für eine Waffe zu entscheiden, für die es Wechselsysteme gibt und dann die Grundwaffe im größeren Kaliber zu kaufen. Denn laut Waffengesetz kann ein WBK-Inhaber zu einer bereits in die WBK eingetragenen Waffe Wechsel- und Austauschläufe sowie Wechselsysteme gleichen oder geringeren Kalibers sowie Wechseltrommeln mit gleichem oder geringerem Geschossdurchmesser bzw. Gebrauchsgasdruck erlaubnisfrei, d.h. ohne gesonderten Bedürfnisnachweis erwerben ([Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1 WaffG](#)).

Muss ich mit meinen Waffen regelmäßig schießen?

Neben dem Bedürfnisnachweis zum Erwerb gibt es auch einen Bedürfnisnachweis zum Besitz ([§ 14 Abs. 4 WaffG](#)). Eine Überprüfung findet i.d.R. alle fünf Jahre statt.

Innerhalb des Grundkontingentes müssen Sie dabei für alle Waffenkategorien (Kurzwaffe, Langwaffe) durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft machen, dass Sie in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate oder
2. mindestens sechsmal innerhalb von jeweils zwölf Monaten betrieben haben.

Ab dem 11. Jahr nach der ersten Eintragung einer Schusswaffe genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, die durch eine Bescheinigung nachzuweisen ist.

Für Waffen, die über das Grundkontingent hinausgehen, müssen Sie regelmäßig Teilnahmen an Schießsportwettkämpfen nachweisen (§ 14 Abs. 5 WaffG). Es gilt es insoweit, einen gesteigerten Bedürfnisnachweis zu erbringen.